

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
die am 9. Juli 1876 vollzogene eidg. Abstimmung über
die Militärpflichtersazsteuer (Bundesgesetz vom 23. De-
zember 1875).

(Vom 20. November 1876.)

° Nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 (A. S. neue Folge I, 116) wurde die gemäß Artikel 89 der Bundesverfassung zulässige Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend die Militärpflichtersazsteuer von einer zureichenden Anzahl von Bürgern angebeht.

Die daherigen Begehren wurden gestellt:

im Kanton Zürich	von Bürgern	
„ „ Bern	„ „	1,938
„ „ Luzern	„ „	2,874
„ „ Uri	„ „	4,058
„ „ Schwyz	„ „	962
„ „ Obwalden	„ „	1,399
„ „ Nidwalden	„ „	—
„ „ Glarus	„ „	—
„ „ Zug	„ „	141
„ „ Freiburg	„ „	269
		14,050

Uebertrag 25,691

			Uebertrag	25,691
im Kanton	Solothurn	von Bürgern		18
"	"	Basel-Stadt	" "	—
"	"	Basel-Landschaft	" "	—
"	"	Schaffhausen	" "	—
"	"	Appenzell A. R.	" "	4,080
"	"	" I. R.	" "	856
"	"	St. Gallen	" "	8,059
"	"	Graubünden	" "	—
"	"	Aargau	" "	69
"	"	Thurgau	" "	2
"	"	Tessin	" "	4,291
"	"	Waadt	" "	16,424
"	"	Wallis	" "	6,097
"	"	Neuenburg	" "	6,743
"	"	Genf	" "	8,219
Total				80,549

Das Gesez wurde bekanntlich von der Bundesversammlung erlassen am 23. Christmonat 1875. Es erschien in öffentlicher Bekanntmachung im Bundesblatte am 31. Dezember 1875 und die Einspruchsfrist ging daher nach Artikel 7 des Abstimmungsgesezes mit dem 30. März 1876 zu Ende.

Jene 80,549 Unterschriften gingen sämtlich rechtzeitig und gehörig beglaubigt hier ein.

Hinwieder haben wir noch einer Anzahl von Unterschriften zu erwähnen, welche nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Zu spät, also nach Ablauf der nützlichen Frist, gingen hier ein:

- a. 13 Unterschriften aus Herisau (Appenzell A. R.),
- b. 100 " " Mogelsberg (St. Gallen),
- c. 873 " " dem Kanton Tessin, und zwar aus folgenden Gemeinden:

68	aus Ascona,
29	" Barbengo,
23	" Bruzella,
30	" Cabbio,
33	" Caneggio,
13	" Cassino,
126	" Chironico,
26	" Intragna,
26	" Iragna,
61	" Locarno,

Uebertrag 435

Uebertrag	435	
	11	aus Lodano,
	26	" Monte,
	41	" Morbio superiore,
	69	" Muggia,
	47	" Osogna,
	44	" Rossura,
	58	" Riviera,
	80	" Vacallo,
	62	" Pregassona.

873

Endlich war eine Liste aus der zürcherischen Gemeinde Richtersweil mit 46 Unterschriften nicht beglaubigt und konnte somit ebenfalls nicht berücksichtigt werden.

Dagegen waren, wie aus vorstehender Liste hervorgeht, 80,549 Unterschriften gehörig beglaubigt und damit der Zweck erreicht, welchen wir anlässlich des Abstimmungsbegehrens über das Banknotengesetz mit unserm Kreisschreiben vom 12. Februar 1876 angestrebt hatten.

Die damals in ziemlicher Unordnung eingegangenen Unterschriften gaben uns nämlich Veranlassung, im erwähnten Kreisschreiben auf die vorgekommenen Unregelmäßigkeiten aufmerksam zu machen und nochmals hervorzuheben, wie die Abstimmungsbegehren beglaubigt sein mußten, mit dem Bemerken, daß jede der Vorschrift nicht genügende Liste künftig unbedingt als nicht gültig beseitigt würde. Wir anerkennen nun mit Befriedigung, daß jenes Kreisschreiben seine Wirkung gethan hat.

Bei der Frage, auf wann die verlangte Abstimmung angesetzt werden solle, hatten wir folgende Verhältnisse zu berücksichtigen:

Auf den 23. April 1876 war die Abstimmung über das Banknotengesetz vom 18. September 1875 angesetzt, und es schien uns daher nicht passend, sofort an die Vertheilung eines zweiten, ebenfalls zur Abstimmung gelangenden Gesetzes gehen zu lassen, um nicht möglicherweise hier und da einige Konfusion zu verursachen. Im Monat Juni war die Bundesversammlung zu ihrer ordentlichen Session vereinigt. Und wiederum schien es wenig angemessen, eine so wichtige Abstimmung zu einer Zeit vor sich gehen zu lassen, in welcher sämtliche Mitglieder der Bundesversammlung gesetzlich aus ihren Kantonen abwesend sein mußten.

Aus diesen verschiedenen Gründen entschieden wir uns daher für den 9. Juli als Abstimmungstag für das Gesetz, und wir erließen

zu diesem Zwecke unterm 7. April/2. Mai diejenige Verordnung, welche als Beilage I diesem Berichte beigegeben ist.

Nach Art. 3 dieser Verordnung sollte das zur Abstimmung kommende Gesetz so rechtzeitig den Kantonskanzleien mitgetheilt werden, daß an jeden stimmberechtigten Bürger 4 Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben sein konnte. Dieser Auftrag wurde gehörig vollzogen wie Sie aus den Beilagen II und III zu ersehen belieben.

Die Vertheilung des Gesetzes begann am 8. Mai und war am 12. durchgeführt, mit Ausnahme einzelner italienischer Exemplare, welche erst am 20. Mai an ihre Bestimmung gelangten.

Die Abstimmung vom 9. Juli selbst hat folgende Resultate ergeben.

Es erklärten sich	für Annahme:	für Verwerfung:
Zürich	36,443	14,361
Bern	20,806	26,596
Luzern	5,437	10,989
Uri	186	2,571
Schwyz	2,745	2,731
Obwalden	379	1,134
Nidwalden	426	1,147
Glarus	2,719	1,582
Zug	861	1,685
Freiburg	2,576	14,274
Solothurn	5,720	3,418
Basel-Stadt	2,497	1,965
Basel-Landschaft	4,300	1,439
Schaffhausen	5,817	744
Appenzell A. R.	2,905	7,591
„ I. R.	298	1,735
St. Gallen	11,547	23,397
Graubünden	5,283	6,878
Aargau	20,648	14,686
Thurgau	10,511	4,874
Tessin	2,208	9,834
Waadt	7,038	9,560
Wallis	1,377	9,750
Neuenburg	3,202	4,821
Genf	228	7,132
Total	156,157	184,894

Mit Mehrheit haben das Gesetz angenommen die Kantone Zürich, Schwyz, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau und Thurgau.

Die übrigen haben mit Mehrheit verworfen.

Im Ganzen erklärten sich

für Annahme des Gesezes	156,157
„ Verwerfung des Gesezes	184,894

und es ist somit dasselbe durch eine Mehrheit von . 28,737 Stimmen abgelehnt worden.

Wahleinsprachen sind keine erfolgt, und es darf angenommen werden, daß die Abstimmung überall in Ordnung vor sich gegangen sei.

Wir haben nur zu bemerken, daß in 4 Gemeinden des Kantons Wallis nicht abgestimmt worden ist, nämlich in:

Blitzigen	(Gemeinde von circa 182 Einwohnern)				
Fiescherthal	„	„	„	148	„
St. Leonhard	„	„	„	424	„
Vaisonnaz	„	„	„	205	„

Die Bürger von St. Leonhard entschuldigten sich damit, daß sie am Abstimmungstage wegen Austrittes der Rhone an den Dämmen hätten arbeiten müssen. In den übrigen drei Gemeinden waren die Versammlungen so wenig besucht, daß nicht einmal zur Bestellung des Büreaus geschritten werden konnte.

Indem wir die sämtlichen Akten Ihnen zur Verfügung stellen und bemerken, daß die Stimmkarten nach Vorschrift in den Kantonen zur Disposition gehalten werden, benutzen wir diesen Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 20. November 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Bundesrathsbeschluss

betreffend

**die Volksabstimmung über das Bundesgesetz bezüglich
der Militärpflichtersazsteuer vom 23. Christ-
monat 1875.**

(Vom 7. April / 2. Mai 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht einer Reihe von Eingaben aus verschiedenen Kantonen, in welchen von 80,549 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren gestellt wird, daß das Bundesgesetz über die Militärpflichtersazsteuer vom 23. Christmonat 1875 gemäß dem Art. 89 der Bundesverfassung an die Volksabstimmung gebracht werde;

in Erwägung:

- 1) daß dieses Begehren von mehr als der im Art. 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Schweizerbürgern unterstützt ist;
- 2) daß gemäß Art. 5 des Bundesgesetzes über Volksabstimmungen vom 17. Brachmonat 1874 die Stimmberechtigung der Unterzeichner amtlich bezeugt ist;

- 3) daß somit den Bedingungen, unter welchen nach Art. 89 der Bundesverfassung und nach dem Gesez über Volksabstimmungen vom 17. Brachmonat 1874 Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse an die Volksabstimmung gebracht werden müssen, Genüge geleistet wird,

b e s c h l i e ß t :

1. Das im Eingange erwähnte Bundesgesez vom 23. Christmonat 1875 soll dem Schweizervolke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Diese Stimmabgabe hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft Sonntag den 9. Heumonat nächsthin stattfinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, von dem Geseze besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Gesezes vom 17. Brachmonat 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmkarten an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nöthige zu verfügen, damit die Druksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volksabstimmung überall nach den Vorschriften des Bundesgesezes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872, sowie nach den Vorschriften des Bundesgesezes über Volksabstimmungen vom 17. Brachmonat 1874 vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß nach den Artikeln 12 und 13 des Gesezes vom 17. Brachmonat 1874 über die Abstimmung

in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle über die Abstimmungen längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrathe übersendet und daß die Stimmkarten zur Verfügung gehalten werden.

6. Die amtlichen Sendungen der in den Artikeln 3 und 4 genannten Druksachen sind bis auf 40 fr portofrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuthellen und sowohl in das Bundesblatt als in die amtliche Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 7. April / 2. Mai 1876.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

Beilage II.

Gesetzesvorlagen zum 9. Juli 1876.

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	74,000	50	20	9. Mai	11. Mai	11. Mai
Bern	100,000	28,000	400	8. "	9. "	12. "
Luzern	35,500	—	70	10. "	—	11. "
Uri	5,000	—	—	8. "	—	—
Schwyz	13,000	—	250	8. "	—	12. Mai
Obwalden . . .	4,200	12	20	8. "	12. Mai	12. "
Nidwalden . . .	3,250	—	—	8. "	—	—
Glarus	8,800	—	—	8. "	—	—
Zug	6,000	—	—	8. "	—	—
Freiburg	9,500	25,000	500	9. "	10. Mai	10. Mai
Solothurn . . .	21,000	300	100	9. "	12. "	12. "
Basel-Stadt . . .	11,000	200	300	9. "	12. "	12. "
Basel-Landschaft	12,800	50	100	9. "	12. "	12. "
Schaffhausen . .	8,000	50	10	8. "	12. "	12. "
Appenzell A. Rh.	12,500	—	150	8. "	—	12. "
Appenzell I. Rh.	2,500	—	—	8. "	—	—
St. Gallen . . .	54,000	50	70	9. "	11. Mai	11. Mai
Graubünden . .	20,350	—	3,400	8. "	—	9. "
Aargau	50,000	—	—	9. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	9. "	—	—
Tessin	250	150	30,000	10. "	10. Mai	10. Mai
Waadt	7,000	63,000	1,500	10. "	10. "	10. "
Wallis	10,000	23,500	100	8. "	10. "	10. "
Neuenburg . . .	6,200	21,500	3,000	10. "	10. "	10. "
Genf	2,500	20,500	200	10. "	10. "	10. "
Total	502,350	182,362	40,190			

Stimmkarten zum 9. Juli 1876.

(Militärpflichtersatzsteuer.)

Kantone.	Bestellt und erhalten.			Ausgerichtet.		
	deutsche.	französische.	italienische.	deutsche.	französische.	italienische.
Zürich	74,500	—	—	11. Mai	—	—
Bern	99,000	28,000	400	11. "	11. Mai	12. Mai
Luzern	35,500	—	—	11. "	—	—
Uri	5,200	—	—	11. "	—	—
Schwyz	13,250	—	250	12. "	—	12. Mai
Obwalden	4,500	—	—	12. "	—	—
Nidwalden	3,250	—	—	12. "	—	—
Glarus	9,600	—	—	12. "	—	—
Zug	6,000	—	—	12. "	—	—
Freiburg	11,000	30,000	500	12. "	24. Mai	12. Mai
Solothurn	22,000	300	100	12. "	12. "	12. "
Basel-Stadt	11,000	200	300	12. "	12. "	12. "
Basel-Landschaft	12,800	50	100	12. "	12. "	12. "
Schaffhausen	8,500	—	—	12. "	—	—
Appenzell A. Rh.	15,000	—	—	12. "	—	—
Appenzell I. Rh.	3,300	—	—	12. "	—	—
St. Gallen	54,000	50	70	11. "	11. Ma	11. Mai
Graubünden	21,500	—	3,400	11. "	—	17. "
Aargau	50,000	—	—	11. "	—	—
Thurgau	25,000	—	—	11. "	—	—
Tessin	—	—	32,000	—	—	20. Mai
Waadt	7,000	67,000	—	12. Mai	24. Ma	—
Wallis	10,000	24,000	100	12. "	26. "	12. Mai
Neuenburg	10,000	21,000	3,000	12. "	22. "	12. "
Genf	—	—	—	—	—	—
Total	511,900	170,600	40,220			

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Errichtung einer agrikultur-chemischen Versuchsstation
an der eidg. polytechnischen Schule.

(Vom 6. November 1876.)

Tit.!

Der Nationalrath hat unterm 23. Juni 1875 folgende Motion der Herren Baumgartner, Flückiger, Beck-Leu und Wullièmoz erheblich erklärt:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die nachstehenden für die schweizerische Landwirthschaft höchst wichtigen Fragen in einläßliche Erwägung zu ziehen, und der Bundesversammlung darüber mit thunlicher Beförderung Bericht und Antrag zu bringen:

- 1) Die Errichtung einer Centralstelle für Landwirthschaft.
- 2) Die Errichtung einer chemischen Versuchsstation in Verbindung mit dem chemischen Laboratorium an der land- und forstwirtschaftlichen Abtheilung des Polytechnikums.
- 3) Die Errichtung von Kursen zur Heranbildung von landwirtschaftlichen Wander- und Fachlehrern an der landwirtschaftlichen Abtheilung am Polytechnikum.“

Diese Motion wurde mit Einladung zum Bericht dem schweiz. Schulrath mitgetheilt, welcher seinerseits Hrn. Prof. Dr. Krämer,

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die am 9. Juli 1876 vollzogene eidg. Abstimmung über die Militärpflichtersazsteuer (Bundesgesetz vom 23. Dezember 1875). (Vom 20. November 1876.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1876
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1876
Date	
Data	
Seite	557-567
Page	
Pagina	
Ref. No	10 009 349

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.